

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rasfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röllnischen Park 2.

Inserate: Die 6spaltige, Nonpareilzeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Vertragsverhandlungen.

Die Verhandlungen über die Schaffung eines neuen Reichsmantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe haben begonnen. Die Vertreter der Parteien haben am 1. und 2. Februar fleißig diskutiert, aber über das Stadium des „Beriechens“, wie der bezeichnende Fachausdruck lautet, sind sie nicht hinausgekommen. Bei einer Vorfrage, bei der man es eigentlich kaum erwartete, haben sich Schwierigkeiten ergeben, die vor der Weiterführung der Verhandlungen behoben werden müssen.

Bei den eigenartigen Organisationsverhältnissen im Arbeitgeberlager hielt man es dort für zweckmäßig, den Verhandlungsapparat ziemlich umfangreich aufzuziehen; dementsprechend entschloß sich unser Verbandsvorstand, auch alle Gauvorsstände durch je ein Mitglied an den Verhandlungen zu beteiligen. In diesem großen Gremium wurden zunächst grundlegende Fragen besprochen. Man kam aber bald dazu, eine kleinere Kommission zu bilden, die dann der größeren Körperschaft über ihre Arbeiten Bericht erstattete, worauf die Verhandlungen vertagt wurden.

Als Grundlage der Verhandlungen hatten die Arbeitgeber einen neuen Vertragsentwurf ausgearbeitet. Unsererseits wurde der seitherige Reichsmantelvertrag als Grundlage genommen, dergestalt, daß zu einer Reihe von Paragraphen Änderungsanträge gestellt wurden. Sonderbarerweise erklärten die Arbeitgeber, daß sie auf der Grundlage des alten Vertrages nicht verhandeln wollten; ihr Entwurf und unsere Vorlage, die nur Änderungsanträge für den alten Vertrag enthält, sollten als Verhandlungsgrundlage gelten. Es hat einige Mühe verursacht, der Gegenseite verständlich zu machen, daß unsere Vorlage sich eng an den seitherigen Reichsmantelvertrag anlehnt, und daß wir es als überflüssig betrachtet haben, auch die Paragraphen in sie aufzunehmen, für die wir keine Änderung vorschlagen. Schließlich wurde für diese im Grunde recht überflüssige Streitfrage eine befriedigende Lösung gefunden.

Eine zweite Vorfrage war die Feststellung der Legitimation der Parteirepräsentanten. Diese Frage ist ziemlich kompliziert. Auf der Seite der Arbeiter liegt die Sache einfach. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband sowie der christliche und der Hirsch-Dundersche Verband, die an den Verhandlungen beteiligt sind, bilden unbestritten die Vertretung der Arbeiter. Bei den Unternehmern ist es anders. Hier gibt es eine große Zahl von Organisationen, deren Zwecke und Ziele zum Teil sehr weit auseinandergelassen. Einige sind sie wohl im Kampfe gegen die Bestrebungen der Arbeiter, aber schon hinsichtlich der anzuwendenden Mittel und Wege bestehen große Meinungsverschiedenheiten. Einige Organisationen lehnen die vertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zum mindesten die einheitliche Regelung für das ganze Reich grundsätzlich ab. Aber auch unter den Organisationen, die sich an den Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag beteiligen wollen, bestehen über den Zweck und die Bedeutung des zu schaffenden Reichsmantelvertrages recht verschiedene Auffassungen.

Bei der Beratung des seitherigen Reichsmantelvertrages traten uns die verbündeten Arbeitgeberorganisationen als „Reichsberufsfachgruppe Möbelindustrie und Tischlergewerbe“ entgegen. Auf diese Maskerade hat man diesmal verzichtet. Der Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes, der als die bedeutendste Organisation auf der Gegenseite angesehen werden kann, hat ein Verzeichnis der an den Verhandlungen beteiligten Organisationen vorgelegt. Es umfaßt eine Reihe von Landesverbänden der Arbeitgeber in der Holzindustrie, die zum Teil als Unterverbände des Arbeitgeberverbandes gelten können, zum Teil aber völlig unabhängig sind; ferner Verbände der Musikinstrumentenindustrie und sonstiger Spezialbranchen. Auch die Innungsverbände, wie der Bund deutscher Tischlerinnungen und der Reichsverband des deutschen Tischlergewerbes sowie die diesen angeschlossenen Landesverbände von Tischlermeistern, sind an den Verhandlungen beteiligt. Es ist eine recht bunte Mustertafel von Arbeitgeberorganisationen, die jedoch nicht vollständig ist. Verschiedene Organisationen haben ausdrücklich erklärt, daß sie nicht mitmachen; von anderen wurde mitgeteilt, daß sie ihre Zusage vorläufig oder definitiv zurückgezogen hätten. Die Mitglieder der verbündeten Verbände beschäftigen aber immerhin eine so große Zahl von Arbeitern, daß es sich rechtfertigt, mit ihnen Verhandlungen über den Abschluß eines Reichsmantelvertrages zu führen.

Nach der Erledigung dieser Fragen konnte mit den eigentlichen Verhandlungen begonnen werden. Die Unternehmer hatten den Wunsch, ihre „grundfährlichen“ Forderungen, die sie vorweg mitgeteilt hatten, zunächst zu behandeln, da von einer Verständigung über diese Punkte das Zustandekommen eines Reichsmantelvertrages abhängt. Dem Wunsch wurde entsprochen. Es handelt sich hier um die Verlängerung der Arbeitszeit um eine größere Differenzierung bei der Entlohnung der gelehrten und ungelerten Arbeitsträger, insbesondere um die Einfügung des Begriffes „ungelernte Arbeiter“ in den Vertrag, um die Beseitigung der Mitwirkung der Arbeiter bei der Einführung der Fließarbeit und um die Ab-

schaffung der Ferien. Über diese Punkte, besonders über die Arbeitszeit, fand eine rege Aussprache statt, die aber bei dem Umfang des Verhandlungskörpers nur akademischer Natur sein konnte. Es wurde deshalb eine Unterkommission gebildet, die am Nachmittag des zweiten Tages der großen Kommission über das Ergebnis ihrer Arbeiten berichten sollte.

In der engeren Verhandlungskommission wurde von den Arbeitgebervertretern nachdrücklich betont, daß ihre Vollmacht nur dahin gehe, über die erwähnten vier Punkte zu verhandeln; die Verständigung über sie sei die Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages. Das wurde unsererseits nicht bestritten, aber darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit des Vertragsabschlusses von der Verständigung über andere Fragen fast in noch höherem Grade abhängt. Der Reichsmantelvertrag bildet gewissermaßen einen Rahmen, dem die später abzuschließenden Landesverträge erst den Inhalt geben. Insbesondere wird die Lohnhöhe durch die Bezirks- und Landestarifverträge festgesetzt. Durch den Reichsmantelvertrag muß zweifellos festgestellt werden, daß die durch die Bezirks- und Landesvertragsparteien vereinbarten Lohnsätze für alle Vertragsbetriebe gelten. Wenn eine solche Verpflichtung nicht anerkannt werde, hat es keinen Zweck, einen Mantelvertrag zu machen.

Man könnte meinen, es sei eine müßige Frage, die damit aufgeworfen wurde, da es selbstverständlich ist, daß vertragliche Vereinbarungen für alle Beteiligten bindend sind. Die weitere Aussprache und ihre Fortsetzung in der großen Kommission zeigte jedoch, wie notwendig es ist, über diese vermeintliche Selbstverständlichkeit volle Klarheit zu schaffen, ehe über den sachlichen Inhalt des Vertrages verhandelt werden kann. Um diese Klarheit zu erlangen, wurde unsererseits folgende Frage formuliert:

„Sind alle an den Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag beteiligten Arbeitgeberverbände bereit, die in den zu vereinbarenden Lohngebieten festzusetzenden Löhne für die Gesamtheit ihrer Mitglieder als bindend anzuerkennen?“

Die Beantwortung dieser klaren Frage fiel den Arbeitgebern sehr schwer. Erst nach einer längeren Sonderberatung gaben sie diese Antwort:

„Unsere Verhandlungskommission hat kein Mandat über Lohnfragen in die Selbstbestimmung der Landesverbände eingzugreifen, doch ist sie sich darüber einig, daß gemeinsame Lohnbildung in einem Landesbezirk mit allen Mitteln angestrebt werden muß.“

Unsere Kollegen konnten sich mit dieser ausweichenden Antwort nicht zufrieden geben. Da die Arbeitgeber auf ihre beschränkte Vollmacht verwiesen, wurde die Frage in der wieder zusammengetretenen großen Kommission weiter diskutiert. Je länger darüber verhandelt wurde, um so klarer trat die Bedeutung der Frage hervor. Es handelt sich um das Folgende: Die Lohnhöhe wird in den Landesbezirken von den Vertragsparteien festgesetzt. Auf Arbeitgeberseite gehören dazu alle im Bezirk vertretenen Arbeitgeberorganisationen, also auch die Innungen und Schreinermeisterverbände, sofern sie Vertragspartner sind. Nun wollen die Organisationen der Kleinmeister die Freiheit haben, sich an den Verhandlungen über die Lohnhöhe zu beteiligen oder nicht. Wenn sie sich nicht beteiligen, dann soll auch die getroffene Vereinbarung für sie nicht gelten und sie berechtigt sein, in der Lohnfrage eigene Wege zu gehen. Deshalb wird die Selbstbestimmung der Landesverbände so stark betont, und deshalb soll die gemeinsame Lohnbildung in einem Landesbezirk nicht die selbstverständliche Voraussetzung des Vertragsabschlusses sein, sondern die Arbeitgeber wollen sie nur „anstreben“, was zu nichts verpflichtet.

Von unserer Seite wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, daß es undenkbar ist, in Verhandlungen über einen Reichsmantelvertrag mit Organisationen einzutreten, die sich volle Freiheit hinsichtlich ihrer Stellung zu den Landes- und Bezirkstarifverträgen vorbehalten wollen. Die Kommission der Arbeitgeber konnte in dieser Zusammensetzung zu einer einheitlichen Stellung nicht kommen. Auch diejenigen Arbeitgeber, die die Berechtigung unseres Verlangens anerkannten, konnten das aus Rücksicht auf ihre dissentierenden Kollegen nicht aussprechen. Die gemeinsam abgegebenen Erklärungen gingen deshalb dahin, daß die anwesenden Vertreter der Arbeitgeber nicht bevollmächtigt seien, in dieser Sache, die zur Zuständigkeit der Landesverbände gehöre, Beschlüsse zu fassen. Die Bedeutung der Frage wurde aber von den Arbeitgebern anerkannt. Sie wollen ihre Bezirksverbände veranlassen, dazu Stellung zu nehmen. Dementsprechend wurde vereinbart, die Verhandlungen bis zum 12. Februar zu vertagen.

Dieser Termin liegt sehr nahe am Ablauftermin des Reichsmantelvertrages, der am 15. Februar sein Ende erreicht. Es ist uns bekannt geworden, daß von den Unternehmern in manchen Bezirken für den Ablauf der Tarifverträge besondere Maßnahmen getroffen sind. Die einzelnen Arbeitgeber sind angewiesen, ihren Arbeitern das Arbeitsverhältnis zum Ablauf am 15. Februar zu kündigen und ab 16. Februar ein neues Arbeitsverhältnis

mit ungünstigeren Bedingungen zu beginnen. Diese Tatsachen wurden von unseren Kollegen zur Sprache gebracht. Dabei wurde auf die Rechtslage hingewiesen, welche die Durchführung der angedeuteten Maßnahmen nicht ohne weiteres gestattet. Aber auch abgesehen davon, würde der Versuch der Arbeitgeber, verschlechterte Arbeitsbedingungen ab 16. Februar einfach zu diktieren, die Weiterführung der Verhandlungen in Frage stellen.

Von Arbeitgeberseite wurde dazu erklärt, daß die ergangene Anweisung nicht die Bedeutung einer Kampfmaßnahme habe. Es sei nicht die Absicht der Arbeitgeber, ab 16. Februar verschlechterte Arbeitsbedingungen zu diktieren. Die Datierung eines neuen Arbeitsverhältnisses vom 16. Februar an habe lediglich eine rechtliche Bedeutung. Durch sie soll, in Anpassung an die geltende Rechtsprechung, zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bestimmungen der abgelaufenen Tarifverträge auch für den Einzelarbeitsvertrag keine Bedeutung mehr haben.

Man wird abwarten müssen, wie sich diese Dinge in der Praxis gestalten. Sollte die Weiterführung der Verhandlungen möglich sein, dann wäre es erwünscht, sie mit der größten Beschleunigung zu Ende zu bringen. Dieser Wunsch besteht sicher auch auf der Gegenseite. Voraussetzung für seine Erfüllung ist aber, daß auch die Wortführer der Arbeitgeber mit ausreichenden Vollmachten versehen werden. Die mangelnde Vollmacht der Arbeitgeber hat viel dazu beigetragen, daß sich im Jahre 1921 die Vertragsverhandlungen sieben Monate hingezogen haben, und es war etwas peinlich, gleich zu Beginn dieser neuen Verhandlungen das gleiche Lied wieder zu hören. Ob es gelingen wird, einen neuen Vertrag zustande zu bringen, steht dahin; jedenfalls müssen sich alle Kollegen bewußt sein, daß wir in der Holzindustrie vor folgenschweren Entscheidungen stehen.

Unser Versammlungswesen.

In den letzten Jahren war es mit dem Besuch und Verlauf unserer Versammlungen in vielen, wenn nicht in allen Verwaltungsstellen recht schlimm bestellt. Jetzt ist auch hier ein Umschwung eingetreten. Fast übereinstimmend berichten die Verwaltungsstellen, daß die Versammlungen gut besucht und von einer zureichenden Zustimmung begleitet sind. Besonders erfreulich ist, daß die Mitglieder es nun endlich absehen, unsere Versammlungen zum Sammelpfad kommunistischer Phrasenheben machen zu lassen. Es ist wieder möglich, Gewerkschafts- und Wirtschaftsfragen sachlich zu behandeln. Die Versammlungsbefucher zeigen dafür nicht nur großes Verständnis, sie verlangen danach. Dieser Umschwung der Stimmung größerer Teile unserer Mitglieder ist ein sichtbares Zeichen der Gesundung des Verbandslebens.

Soll die Gesundung weitere Fortschritte machen und zur völligen Genesung führen, muß dem Versammlungswesen größere Beachtung geschenkt werden, als dies in vielen Verwaltungsstellen geschieht, und zwar von den Mitgliedern und den Ortsverwaltungen. Von beiden ist die Zahl derer leider nicht klein, die die Versammlungen als eine Einrichtung des Verbandes betrachten, die aufrechterhalten werden muß, weil sie nun einmal besteht. Wer so denkt, verkennt die Aufgaben und die Bedeutung unserer Versammlungen ganz und gar. In Wirklichkeit liegen die Dinge doch so, daß eine auf demokratischer Grundlage aufgebaute Organisation, wie unser Deutscher Holzarbeiter-Verband eine ist, ohne Versammlungen gar nicht lebensfähig ist. Werden doch aus den Versammlungen heraus das Wesen und die Aufgaben des Verbandes bestimmend beeinflusst; sind doch die Versammlungen die Stätte, wo in gemeinsamer Beratung und Belehrung die Waffen geschmiedet werden, die wir in unseren Kämpfen für das Wohlergehen aller Holzarbeiter und Holzarbeiterinnen brauchen. Unsere Mitglieder-, Vertrauensmänner- und Branchenversammlungen sind die wichtigsten Lebenszellen des Verbandes. Versagen diese, muß der Verband in den einzelnen Verwaltungsstellen und schließlich auch als Ganzes versagen. Wie lähmend schlechter Besuch und zänkischer Verlauf der Versammlungen auf die Verbandsarbeit wirken, haben alle Verwaltungsstellen schon erfahren.

Darum liegt es im eigenen Interesse der Mitglieder, daß sie alle Versammlungen besuchen. Die Ortsverwaltungen dürfen sich nun freilich nicht damit begnügen, die Mitglieder zum Versammlungsbefuch aufzufordern, wichtiger ist, daß die Versammlungen einen Verlauf nehmen, der den Wünschen und Bedürfnissen der Mitglieder entspricht, so daß sich diese in die Versammlungen hingezogen fühlen. Hier erwächst den Ortsverwaltungen eine große, aber dankbare Aufgabe. Manche machen sich ihre Versammlungsarbeit recht leicht. Zu irgendeinem Tage, nach irgendeinem Lokal und ohne Vorbereitung der Tagesordnung wird eine Versammlung einberufen. Nicht selten werden die Mitglieder von der Versammlung nur mangelhaft und viele überhaupt nicht unterrichtet. Oder aber die Einladung wird auf einen Felsen Papier geschmiert, so daß aus der Art und Weise der Einladung schon zu ersehen ist, daß in der Versammlung nichts los sein wird. Darum da hingehen, sagen sich viele

Mitglieder; sie bleiben also zu Hause, und dann ist in der Versammlung auch wirklich nichts los. Der Bevollmächtigte nimmt den schlechten Besuch zum Anlaß, zum Mindesten vielen Male über die Teilnahmslosigkeit der Mitglieder zu räsonnieren, mit dem Erfolg, daß die nächste Versammlung noch schlechter besucht wird. Die Erkenntnis, daß sie an der Teilnahmslosigkeit der Mitglieder dem Versammlungsleben gegenüber mitschuldig sein könnten, kommt den Ortsverwaltungen selten und manchen überhaupt nicht.

Und doch hängt der Besuch und Verlauf der Versammlungen in hohem Maße von der Tätigkeit der Ortsverwaltung ab. Die Art und Weise, wie die Versammlung bekanntgemacht wird, die Wahl des Versammlungsraumes, die Aufstellung der Tagesordnung und die Form, wie die Versammlung geleitet wird, beeinflussen das Gelingen und den Erfolg einer Versammlung wesentlich. Auch die Ortsverwaltung, die mit den bestmöglichen Mitteln arbeiten muß, kann dem Einladungsheft zur Versammlung eine Aufmachung geben, die einladend wirkt, und die zeigt, daß der Versammlung eine große Bedeutung zukommt. Glücklicherweise haben sich die meisten Ortsverwaltungen von dem Gedanken frei gemacht, daß wir unsere Versammlungen in den entlegensten und ärmlichsten Wirtschaften abhalten müssen. Auch das ist erfreulich, daß man immer mehr dazu übergeht, Schulräume als Versammlungsraum zu benutzen. Das hat einmal den Vorteil, daß die Versammlungsbesucher nicht gezwungen sind, Ausgaben für Getränke zu machen, zum andern wirken die Schulräume im allgemeinen freundlicher als Schankstuben. In allen Verwaltungsstellen muß der Grundlag gelten, daß für unsere Versammlungen die besten Gelegenheiten und bestausgestatteten Räume gerade gut genug sind.

Eine Ortsverwaltung, die sich ihrer Aufgabe bewußt ist und die große Bedeutung unserer Versammlungen für das Verbandsleben erfaßt hat, wird sich gewissenhaft überlegen, welche Tagesordnung der Versammlung gestellt werden soll. Ist sie zu einem Entschluß gekommen, werden die einzelnen Tagesordnungspunkte eingehend durchberaten und für jeden einzelnen ein Kollege oder eine Kollegin bestimmt, die in der Versammlung darüber zu reden haben. Großer Wert muß darauf gelegt werden, daß nicht immer ein und dasselbe Mitglied redet, weil sonst die Versammlungen zu persönlich-einstufig werden. Am besten freilich wäre es, wenn in jeder Versammlung ein Vortrag gehalten werden könnte, und möglichst von einem auswärtigen Redner. Das läßt sich leider aber nicht machen. Meistens müssen sich die Ortsverwaltungen selber behelfen, und das geht, wie die Erfahrungen in vielen Verwaltungsstellen zeigen, ganz gut. Wohl jede Verwaltungsstelle hat ein oder sogar mehrere Mitglieder, die in der Lage sind, einen kleinen Vortrag zu halten und sich mit Lust und Liebe solchen Aufgaben widmen. Und wo es nicht in freier Rede geht, kann das, was zu sagen ist, vorgelesen werden. Notwendig aber ist, daß der Kollege oder die Kollegin den Zeitungsausschnitt oder Buchabschnitt gut durcharbeitet, damit die Vorlesung auch mit Verstand erfolgt. Gewiß macht eine freie Rede mehr Eindruck als eine Vorlesung, die Versammlungsbesucher werden an einer Vorlesung aber ganz sicher mehr Interesse und Freude haben, als wenn selbst mit größter Jungferntätigkeit Klatsch und Kratsch aus Werkstatt und politischer Kinderstube vortragen wird.

Unsere Versammlungen sind Gewerkschaftsversammlungen, aus dieser Tatsache ergeben sich von selbst die Schemata, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen. Gerade gegenwärtig, wo Gewerkschafts- und Wirtschaftsprüfung in großer Fülle auf uns einströmen, kann eine Ortsverwaltung nie um eine lehrreiche und die Verhandlungsarbeit fördernde Tagesordnung verlegen sein. In diesem Zusammenhang sei hingewiesen auf die Vortragsdispositionen, die unser Verbandsvorstand von Zeit zu Zeit rednerisch tätigen Kollegen und Kolleginnen zur Verfügung stellt. Auch die "Solzarbeiter-Zeitung" und andere Verbandspublikationen bringen Verhandlungsstoff in Fülle und Fülle. Worauf es ankommt, ist die nutzbringende Verwendung in den Versammlungen. Das erfordert einige Übung, die aber bald erlernt wird, wenn der Sache das erforderliche Interesse entgegengebracht wird.

Wie oft Versammlungen veranstaltet werden sollen, darüber lassen sich allgemein gültige Regeln nicht aufstellen. Jedenfalls aber nicht öfter, als unbedingt nötig ist. Jeden Monat müssen aber mindestens eine Vertrauensmänner-, eine Frauen- und eine Mitgliederversammlung stattfinden. Bei Lohnbewegungen und bei sonstigen wichtigen Vorkommnissen im Verbandsleben müssen weitere Versammlungen abgehalten werden. Wird in den Verwaltungsstellen so gearbeitet, dann wird den Mitgliedern die Ausrede genommen, daß zwei Versammlungen stattfinden, so daß sie nicht in der Lage seien, alle zu besuchen.

Was hier über unser Versammlungsleben gesagt werden konnte, ist keine erschöpfende Darstellung der Bedeutung der Versammlungen und der Aufgaben von Ortsverwaltung und Mitgliedern. Es sind Anregungen, die sich aus uns für die Praxis der Verhandlungsarbeit ergeben. Werden sie befolgt, werden sich Besuch und Verlauf der Versammlungen bessern, und damit werden wir zu einer Gewinnung und Weiterentwicklung des Verbandslebens kommen.

Die Aktiengesellschaften in der Holzindustrie.

Aus der amtlichen Statistik über die Aktiengesellschaften läßt sich ein Gesamtbild über die Aktiengesellschaften in der Holzindustrie nicht gewinnen, da die Musikinstrumenten- und Pfeifenindustrie sowie das Stroh-, Waben- und Gerberei- und Ledergerberei ganz zu Unrecht nicht zur Holzindustrie gezählt werden. Um über den Stand der Aktiengesellschaften in der Holzindustrie unterrichtet zu sein, führen wir seit 1921 eine eigene Statistik, über deren Ergebnisse zum ersten Male in Nr. 27, Jahrgang 1922 der "Solzarbeiter-Zeitung" berichtet wurde. Nachdem nunmehr die Ergebnisse für 1923 abgeschlossen sind, bringen wir in nachfolgender Tabelle eine Übersicht über die Zahl der Neugründungen im Jahre 1922 und in den einzelnen Vierteljahren 1923 sowie über den Stand am Jahresende der drei letzten Jahre.

Industrie-Gruppe	Zahl der A.G. Ende 1921	Neugründungen im Jahre 1922	Zahl der A.G. Ende 1922	Neugründungen im Jahre 1923				Zahl der A.G. Ende 1923	Zahl der A.G. Ende 1924
				1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.		
Eislererei	83	48	131	15	18	85	12	209	26,0
Musikinstr.-Indstr.	27	17	44	6	15	10	8	63	10,3
Stuhlindustrie	8	1	4	1	4	2	—	11	1,4
Flußschiffwerften, Stellmachereien, Karosseriebau	8	2	10	—	2	3	4	19	2,4
Sägewerksindustrie, Holzbearbeitung, Holzhandel	47	87	134	37	43	48	49	311	38,7
Sperholz- und Schälholzinindustrie, Kisten- u. Kistenindstr.	4	6	10	2	—	—	—	12	1,5
Drechslererei, Pfeifenindustrie	9	11	20	3	2	5	4	34	4,2
Stod- u. Schirmind., Knopfindustrie	3	2	5	—	—	1	—	6	0,7
Ramm- u. Zellulosewarenindustrie	3	—	3	—	—	—	—	3	0,4
Kochwaren-, Sport- u. Kinderw.-Ind., Bergolderei, Silber- u. Spiegel-Ind.	—	6	6	1	2	—	—	9	1,1
Büchsen- u. Pinselfabrikation	2	3	5	—	1	1	—	7	0,9
Werkzeug- u. Schneidwerkzeuge	3	2	5	1	—	2	2	10	1,2
Werkzeug- u. Schneidwerkzeuge	6	—	6	—	1	—	1	8	1,0
Werkzeug- u. Schneidwerkzeuge	11	3	14	1	2	4	1	22	2,7
Werkzeug- u. Schneidwerkzeuge	4	—	4	1	—	—	—	5	0,6
Werkzeug- u. Schneidwerkzeuge	12	9	21	8	8	8	7	52	6,5
Insgesamt	227	197	424	76	96	120	88	804	100,0
Im Prozent	28,2	24,5	52,7	9,5	11,9	14,9	11,0	100,0	—

Am Jahreschluß 1921 gab es in der Holzindustrie 227 Aktiengesellschaften, ein Jahr später 424 und am Jahreschluß 1923 804. Danach hat sich die Zahl der Aktiengesellschaften von Jahr zu Jahr stets verdoppelt. Von den 804 Aktiengesellschaften am Jahreschluß 1923 sind allein in diesem Jahre fast die Hälfte, genau 473 Prozent, Neugründungen. Die meisten Neugründungen erfolgten im dritten Vierteljahr. Auffällig ist in dieser Zeit die große Zahl Neugründungen in der Industrie-Gruppe Eislererei. Während in den anderen drei Vierteljahren zusammen nur 43 Neugründungen erfolgten, betrug ihre Zahl im dritten Vierteljahr 85. Überhaupt kommt den Neugründungen in der Industrie-Gruppe Eislererei wie auch in der Musikinstrumentenindustrie eine besondere Bedeutung zu, da es sich hier fast durchweg um solide Unternehmungen handelt. Im allgemeinen gilt das auch für die anderen Industrie-Gruppen, mit Ausnahme der Gruppe Sägewerksindustrie, Holzbearbeitung, Holzhandel. Bei den Neugründungen in dieser Industrie-Gruppe handelt es sich in zahlreichen Fällen um ausgesprochene Scheingründungen. Wiederholt haben wir festgestellt, daß die Gründer der Aktiengesellschaft ein paar unternehmungslustige Leute sind, die nichts weiter besitzen als ein Bureau, und die das eine Ziel haben, durch den Vertrieb von Aktien mühelos Geld zu verdienen. Von diesen Aktiengesellschaften werden viele keine lange Lebensdauer haben.

Aber das Aktienkapital und die Zahl der Beschäftigten lassen sich diesmal einigermaßen zutreffende Angaben nicht machen. Um sie künftighin machen zu können, richten wir an die Ortsverwaltungen die Bitte, die ihnen von Zeit zu Zeit eingehenden Fragebogen über die Aktiengesellschaften gewissenhaft auszufüllen und möglichst sofort wieder zurückzugeben. Weiterhin ist erwünscht, daß die Ortsverwaltungen alles Material, das sie über Neugründungen von Aktiengesellschaften und ihre Geschäftsentwicklung in die Hände bekommen, an den Verbandsvorstand einsenden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

In welchen Ländern besteht der gesetzliche Achtstundentag? Das deutsche Unternehmertum tut immer so, als ob es ein Achtstundentagsgesetz nur in Deutschland gebe. Das ist durchaus nicht der Fall. Nach Feststellungen des Professors Brentano ist der Achtstundentag gesetzlich festgelegt in Panama seit 1914, Uruguay seit 1915, Ecuador seit 1916, Mexiko, Portugal, Rußland, Finnland seit 1917, Norwegen, Luxemburg, Österreich, Tschechoslowakei seit 1918, Jugoslawien, Frankreich, Schweiz, Spanien, Schweden seit 1919. Ferner in Griechenland, Rumänien und Bulgarien, die, wie auch die Tschechoslowakei, die Beschlüsse der Washingtoner Arbeitskonferenz über den Achtstundentag ratifiziert haben.

In Amerika gilt ein Achtstundentagsgesetz nur für einige Industrien, in allen anderen Industrien wird nur in Ausnahmefällen länger gearbeitet; in der Regel beträgt die Wochenarbeitszeit in Amerika 44 Stunden. Ähnlich liegen die Verhältnisse in England und anderen Staaten. Jedenfalls steht fest, daß es kein Land von wirtschaftlicher Bedeutung gibt, wo der Achtstundentag, wenn auch nicht durch Gesetz, so durch Vereinbarung zwischen Gewerkschaften und Unternehmer Geltung hat.

In einigen Ländern mit einem rüstständigen Unternehmertum, voran Deutschland, sind von diesem und den Regierungen Bestrebungen im Gange, den Achtstundentag zu beseitigen. Sachliche Gründe sprechen in keinem Lande für diese Bestrebungen, sondern allgemein herrscht die Absicht, den kulturellen Aufstieg der Arbeiter zu hemmen, sie in das alte Joch zurückzuwerfen.

Kredite zur Beschäftigung Erwerbsloser.

Zur Entlastung der Erwerbslosenfürsorge hat der Reichsarbeitsminister Bestimmungen über die Einstellung unterfügter Erwerbsloser erlassen. Sie sind vom 18. Januar datiert und gelten zunächst bis zum 31. März. Hiernach können Unternehmer, die ihren Betrieb ganz oder in einzelnen Teilen stillgelegt hatten, aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Darlehen oder Zuschüsse erhalten, wenn sie den Betrieb wieder aufnehmen oder mindestens 20 Erwerbslose beschäftigen, die zwei Wochen Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und ohne diese Einstellung noch längere Zeit erwerbslos sein würden. Sie sind so zu beschaffen, daß

Kurzarbeiterunterstützung nicht zu zahlen ist. Die Darlehen werden in Höhe der Unterstützung gewährt, welche die Arbeitslosen bis zur Dauer von vier Wochen bezogen hätten, wobei die Unterstützung eines Erwerbslosen über 21 Jahre mit zwei Angehörigen zugrunde gelegt wird. Diese Darlehen sind spätestens in 90 Tagen zurückzahlen. Für die ersten 30 Tage sind sie zinsfrei, von da an werden sie zum halben Reichsbankdiskontsatz verzinst. Anträge sind an die Gemeinde zu richten.

Die Prämien für Notstandsarbeiter.

Eine Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 18. Januar, die vom 28. Januar an gilt, bringt eine kleine Verbesserung der Bezüge der Erwerbslosen, die Notstandsarbeiten verrichten. Wer wöchentlich mehr als 24 Stunden Notstandsarbeit verrichtet, erhält als Zuschlag für je 8 weitere Stunden 30 Prozent (bisher 20 Prozent) der Hauptunterstützung. Wenn die Notstandsarbeit besonders schwere Anforderungen an die Arbeitskraft stellt, kann der Zuschlag schon bei mehr als 16 Stunden Arbeit gezahlt werden. Bezüglich der Prämien bis zu 5 Prozent des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes für je 8 Stunden, die für besonders schwierige und besonders gute Arbeitsleistung gewährt werden, bleibt es wie bisher. Hinzugefügt ist, daß für Arbeiter, die von gelehrten Facharbeitern in ihrem eigenen Fachgebiet ausgeführt werden, der Träger des Unternehmens außerdem stets für je 8 Stunden eine Prämie von 10 Prozent des wöchentlichen Hauptunterstützungssatzes festzusetzen hat.

Ungültige Geldscheine.

Die verschiedenen Sorten von Notgeld, die sich im Verkehr befinden, werden allmählich zur Einlösung aufgerufen und damit ungültig. In Betracht kommt hier zunächst das auf Papiermark lautende Notgeld für das unbesetzte Gebiet der Länder Preußen, Baden, Württemberg-Schwaben, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt, Lippe, Bremen, Mecklenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe. Die Einlösungssfrist für dieses Notgeld ist am 31. Januar abgelaufen.

Das auf Papiermark lautende Notgeld, dessen Aussteller im Gebiet der Länder Sachsen und Thüringen ihren Sitz haben, ist vom 25. Januar an aufgerufen. Die Einlösungssfrist läuft bis zum 25. Februar.

Des weiteren ist aufgerufen das wertbeständige (auf Goldmark lautende) Notgeld, dessen Aussteller ihren Wohnsitz im Stadtkreis Berlin oder in den Provinzen Ostpreußen, Hannover und der Grenzmark Westpreußen-Posen haben. Die Einlösungssfrist für diese Scheine läuft bis 14. Februar. — Von diesem Aufruf ausgenommen ist das Notgeld der deutschen Reichsbahn, des Preussischen Staates und der Stadt Berlin.

Ferner sind die Notgeldscheine des Freistaates Preußen über 4,20 Goldmark = 1 Dollar und über 2,10 Goldmark = 1/2 Dollar zur Einlösung aufgerufen. Die Einlösung erfolgt bei der Notgeldstelle des Preussischen Finanzministeriums, Berlin, Oranienstr. 106/9. Die Einlösungssfrist läuft für die Scheine über 4,20 Goldmark bis zum 18. Februar, für die Scheine über 2,10 Goldmark bis zum 26. Februar.

Eine Bekanntmachung vom 1. Februar ruft das wertbeständige (auf Goldmark lautende) Notgeld, dessen Aussteller in der Provinz Hessen-Nassau und in den Ländern Baden, Hessen und Schaumburg-Lippe ihren Sitz haben, sowie das wertbeständige Notgeld der Stadt Berlin mit Wirkung vom 10. Februar auf. Die Einlösungssfrist dieses Notgeldes läuft bis zum 10. März.

Arbeitsrecht.

Auch die Schimpffreiheit ist begrenzt.

In einem Betriebe in Leipzig gehörten sämtliche Beschäftigten einmütig dem Deutschen Holzarbeiter-Verband an. Diese Einmütigkeit erfuhr eine Erlösung, als der Holzarbeiter A. seine Mitgliedschaft beim Holzarbeiter-Verband aufgab und in der Allgemeinen Arbeiter-Union Mitglied wurde. Mehrere Verhandlungen der Belegschaft zur Wiederherstellung der „Einheitsorganisation“ für den Betrieb führten nicht zum Ziel, denn der neugeborene Unionist wollte von Verständigung nichts wissen. Er bezeichnete den Holzarbeiter-Verband als Verräterorganisation und dessen Führer als Verräter und Lumpen. Nun rief endlich die Geduld unserer Verbandsmitglieder. Sie beschloßen, nicht mehr mit A. zusammenzuarbeiten und legten die Arbeit nieder. Der Vorsitzende des Betriebsrates teilte dem Unternehmer diesen Beschluß mit. Dieser sagte Prüfung der Sache zu, worauf die Arbeit wiederaufgenommen wurde. Als jedoch zu dem von der Firma angegebenen Zeitpunkt eine Regelung noch nicht erfolgt war, stellte die Belegschaft erneut die Arbeit ein, worauf A. entlassen wurde. Hierauf wendete sich der Entlassene an den Schlichtungsausschuß. Dieser erklärte sich jedoch für nicht zuständig.

Nun strengte A. beim Amtsgericht eine Schadenersatzklage gegen die drei Mitglieder des Betriebsrates an. Das Amtsgericht wies die Klage ab und verurteilte den Kläger zur Ertragung der Kosten. Aus der Urteilsbegründung geht hervor, daß das Gericht nicht nur die das Koalitionsrecht schützenden Bestimmungen der Reichsverfassung und des Betriebsrätegesetzes beachtet, sondern auch geprüft hat, ob unter Wertung genannter Gesetzesbestimmungen der Zustand der unzulässigen Handlung nach § 823, Abs. 2 BGB. oder ein Verstoß gegen die guten Sitten nach § 826 BGB. in Frage komme. Ein solcher Verstoß würde nach Ansicht des Gerichts „zweifellos dann vorliegen, wenn das Verlangen auf Entlassung des Klägers lediglich deswegen gestellt worden wäre, weil er einer anderen Organisation beigetreten war“. Eine unzulässige Handlung würde jedoch nur in Frage kommen können, wenn nicht etwa der Kläger sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, nach dem der Betriebsgemeinschaft das weitere gemeinsame Zusammenarbeiten mit ihm nicht mehr zugemutet werden konnte. Ein solches schuldhaftes Verhalten des Klägers hat das Gericht darin erblickt, daß er den Holzarbeiter-Verband, dem die Beklagten und die gesamte übrige Belegschaft angehörten, wiederholt als Verräterorganisation bezeichnet hat.

Der Kläger war der Ansicht, daß ihm diese Bezeichnung, die er übrigens gar nicht getan haben will, nicht libelgenomen werden könne, weil eben die Arbeiter des Betriebes eine Verständigung mit ihm erzielen wollten. Demgegenüber hat

jedoch das Gericht, wie aus der weiteren eingehenden Begründung hervorgeht, festgestellt, daß der Kläger den belästigenden Ausdruck wiederholt gebraucht hat, und „daß dieser Ausdruck auch nicht eine bloße kräftige Redensart war, wie sie bei solchen Besprechungen ganz selbstverständlich häufig mit vorzukommen kann, ohne auf die Goldwaage gelegt zu werden“, sondern der Ausdruck kann „vielmehr nur als ein sachlich gehaltener Vorwurf dahin verstanden werden, daß der Holzarbeiter-Verband Verrat an den allgemeinen Interessen übe. Es kann danach dem Wunsch auf Verlangen der Arbeiter, daß sie mit dem Kläger nicht mehr zusammenarbeiten wollten, eine gewisse innere Berechtigung nicht abgesprochen werden“.

Des ferneren heißt es in der Begründung, daß auch dem Vorsitzenden des Betriebsrates wegen seines Vorkstelligwerdens bei der Firma „kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn einmal dem Verhalten der Arbeiterschaft eine gewisse Berechtigung ausgesprochen wird“. Ebenso haben die Mitglieder des Betriebsrates, die sich in der Betriebsversammlung für die Entlassung des Klägers ausgesprochen haben, „nichts Verbotenes getan; denn es kann ihnen nicht verwehrt werden, in der Versammlung, die doch in erster Linie eine Aussprache sein soll, ihre Meinung zum Ausdruck zu bringen“.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde von der Zivilkammer des Landgerichts Leipzig auf Kosten des Klägers zurückgewiesen. Das Landgericht stimmt „den Gründen des Amtsgerichts durchweg bei und verweist zur Vermeidung bloßer Wiederholung auf sie“.

„Wenn zwei daselbe tun, dann ist es nicht daselbe.“

In Nummer 3 der „Holzarbeiter-Zeitung“ wurde eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. November 1922 mitgeteilt, die Arbeiter verurteilte, weil sie die Arbeitsniederlegung androhten, wenn die Firma einen Unorganisierten weiter beschäftigen würde. In dieser Androhung sah das Reichsgericht das Verlangen der Arbeiterschaft, die Betriebsleitung unter allen Umständen unter den Willen der Arbeiterschaft zu beugen. Das sei ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Unsere Vermutung, daß das Reichsgericht anders entscheiden wird, wenn es über ein gleiches Verlangen von Unternehmern urteilen muß, wird bestätigt durch ein Urteil des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1923. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In Bremen drohten die Baumwollspinnere ihren Kunden an, sie würden mit ihnen die Geschäftsverbindungen lösen, wenn sie einen unorganisierten Spinnere weiter beschäftigen. Sachlich also das gleiche Verlangen, das die Arbeiter auf die Anklagebank geführt hatte, und weswegen sie verurteilt wurden. Die Unternehmer dagegen wurden freigesprochen. Wenn Arbeiter sich weigern, mit Unorganisierten zusammen zu arbeiten, ist das ein Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden; machen sich die Unternehmer der gleichen Handlung schuldig, dann ist dies eine Maßnahme, die „nicht über das im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maß hinausgehend angesehen werden kann“. „Wenn zwei daselbe tun, dann ist es nicht daselbe.“

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 6. Wochenbeitrag für die Woche vom 3. Februar 1924 als 9. Februar 1924 fällig geworden.

Änderung im Beitragswesen.
Von der 8. Beitragswoche (3. bis 9. Februar) berechnen folgende Beitragsklassen: In Pfennigen:

Verbandsbeitrag	Satzungsbeitrag	Verbandsbeitrag	Satzungsbeitrag
10	5	50	5 10 15
20	5	60	5 10 15 20
30	5 10	70	5 10 15 20
40	5 10	80	5 10 15 20
45	5 10 15		

Der Mindestbeitrag für erwachsene männliche Arbeiter beträgt 40 Pf. Die Klassen zu 20 und 30 Pf. gelten ausschließlich für weibliche und jugendliche Mitglieder. Der 10-Pf.-Beitrag gilt ausschließlich für Lehrlinge. Die bisherigen Klassen zu 5 Pf., 15 Pf., 25 Pf. und 35 Pf. sind einzuziehen und nicht mehr zu veranlassen.

Beitragszahlung der Kurzarbeiter.

Die während der Zeit der großen Inflation gestattete Ausnahme, von den Kurzarbeitern ausschließlich einen Beitrag entsprechend dem Wochenverdienst zur Erhebung zu verlangen, muß jetzt in Wegfall kommen. Fortan gilt wieder die katastrophische Verknüpfung. Es sind die in einer durch Kurzarbeit nicht unterbrochenen Periode der Kurzarbeit anfallenden Arbeitsstunden in Arbeitswochen anzuzurechnen. Jede so errechnete Arbeitswoche wird als beitragsfrei abgerechnet. (8. 12. Absatz 6 des Statuts.)
Berlin S.O. 18, Am Köllnischen Park 2.
Der Vorstandsvorsitzende.

Der Verbandsbeitrag.

Die zur Teilnahme an den Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag nach Berlin berufenen Gewerkschaften haben in der veranstalteten Konferenz außer den tatsächlichen Maßnahmen für die Verhandlungen auch die allgemeine Lage des Verbandes erörtert. Hierbei herrschte Einmütigkeit darüber, daß es notwendig ist, der Verbandskasse erhöhte Mittel zuzuführen. Die Erhebung von Extrabeiträgen wurde im Augenblick für weniger zweckmäßig erachtet, dagegen wurde es allgemein als tragbar bezeichnet, den laufenden Beitrag zu erhöhen, und eine untere Grenze für ihn festzusetzen. Vor dem Kriege war der Wochenbeitrag in den meisten Fällen höher als ein Stundenlohn, Beiträge in entsprechender Höhe können unter den gegenwärtigen Verhältnissen um so eher von allen Mitgliedern gefordert werden, als in zahlreichen Verwaltungsstellen die höheren Beiträge bereits geleistet werden. Das Ergebnis der Aussprache über diesen Gegenstand war die Annahme der folgenden Entscheidung:

Im Hinblick auf die vermehrte Kampftätigkeit, die der Verband entfalten muß, um die zahlreichen Angriffe auf die Arbeitsverhältnisse der Holzarbeiter abwehren zu können, hält die Gewerkschaftskonferenz eine bessere Beitragsleistung für unbedingt erforderlich. Sie hält Grundlag, daß der Wochenbeitrag mindestens einen Gewerkschaftsverdienst betragen muß, nicht mehr für ganz zeitig, und erwartet von den Verwaltungsstellen, daß von dem statu-

tarischen Recht, über einen Stundenverdienst hinauszugehen, allgemein Gebrauch gemacht wird. Der Vorstand wird aufgefordert, Bestimmungen zu treffen, wonach die unterste Beitragsgrenze für erwachsene männliche Mitglieder mindestens 40 Pf. beträgt und niedrigere Beitragsklassen nur noch von 30 und 20 Pf. für Weibliche und Jugendliche und von 10 Pf. für Lehrlinge geführt werden.

Der Vorstandsvorsitzende hat diesen Beschlüssen entsprechend die erforderlichen Anordnungen getroffen, die in der vorliegenden Nummer zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden.

Zur Akkordberechnung in der Bürsten- und Pinselindustrie.

Bei den Verhandlungen über die Schaffung des Reichstaxtarifs im Dezember 1919 waren sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer überzeugt, daß es notwendig sei, in der Bürsten- und Pinselindustrie bestimmte Lohnklassen zu schaffen, um der Schmuckkonkurrenz zu steuern. Es wurden im ersten Reichstaxtarif sämtliche in Betracht kommenden Orte in 4 Lohnklassen eingeteilt. Bei der Beratung des zweiten Reichstaxtarifs im Dezember 1922 wurde die Zahl der Ortsklassen auf drei beschränkt; in der 2. Lohnklasse ist der Lohn um 6 Prozent, in der 3. um 12 Prozent niedriger als in der ersten. Seit Juli 1923 ist der Reichstaxtarif für die Bürsten- und Pinselindustrie, mit Ausnahme der reinen Bürstenhölzfabriken, Futichtereien sowie der handwerksmäßigen Betriebe für allgemeinverbindlich erklärt.

Ist so der Zeitlohn des Arbeiters tariflich geregelt, so ist es bisher leider noch nicht möglich gewesen, auch in die Akkordpreise etwas mehr Ordnung zu bringen. Wenn es auch nicht leicht ist, für bestimmte Arbeiten einheitliche Akkordpreise festzusetzen, da Arbeitsmethoden, Beschaffenheit des Materials, Größe der Posten usw. sehr unterschiedlich sind, so muß doch versucht werden, die Akkordpreise nach bestimmten Grundlagen zu berechnen.

Der Reichstaxtarif bestimmt im § 27, daß alle Akkordpreise so berechnet werden müssen, daß bei durchschnittlicher Leistung und regelmäßiger Arbeitszeit der Arbeiter bzw. die Arbeiterin 115 Prozent der vereinbarten Mindestlöhne erzielt. Es lassen sich nun z. B. beim Einziehen sehr viele Sorten Bürsten in einige Gruppen eingliedern, daselbe ist beim Weben der Fall. Vorbildlich haben in dieser Beziehung unsere Kollegen in Duakenbrück gearbeitet, die auf eine Anregung der Zentralkommission hin alle dort vorkommenden Einzel- und Mehrarbeiten so zusammengestellt haben, daß der mit der Firma vereinbarte Akkordtarif nur 8 Positionen für Einziehen und 5 Positionen für Weben vorstelt.

Die Zentralkommission hatte ebenfalls versucht, einen ähnlichen Tarif zusammenzustellen, der dann als Grundlage bei förmlichen Verhandlungen über Akkordpreise dienen sollte. Infolge der immer schneller aufeinander folgenden neuen Lohnvereinbarungen mußte dann aber Abstand davon genommen werden. Um den Kollegen aber doch die Möglichkeit zu geben, etwas mehr Einheitlichkeit in den Akkordpreisen herbeizuführen, sind Richtlinien auf Grund von Durchschnittsleistungen für Einziehen und Weben aufgestellt worden, die die Kollegen im Bedarfsfalle von der Zentralkommission anfordern können.

Für die Pinselindustrie ist ein Einheitsakkordtarif von einer Kommission, bestehend aus Nürnberger Unternehmern und Arbeitern, ausgearbeitet worden, in dem die Grundpreise für alle in der Pinselindustrie vorkommenden Arbeiten enthalten sind. Dieser Einheitsakkordtarif, der in zwei Teile, Borstenpinsel und Haarpinsel, zerfällt, sollte im Besitz eines jeden Züchters und Pinselmachers sein. Der Einheitsakkordtarif kostet pro Band gebunden 1 Mk., Broschürt 70 Pf. Alle Bestellungen durch die Ortsverwaltungen erfolgt die Zusendung portofrei. Einzelbestellungen werden nur gegen Voreinzahlung des Betrages, einschließlich Porto, ausgeführt.

Gerade jetzt, wo die Umstellung der Löhne auf Festmark erfolgt ist und die Unternehmer mit allen Mitteln bestrebt sind, die Löhne soweit wie möglich herabzudrücken, ist es Pflicht aller Kollegen, darauf zu achten, daß bei Akkordpreissetzungen ihre Interessen gewahrt bleiben und die Akkordpreise nicht wieder so niedrig bemessen werden, daß der größte Teil unserer Kollegschaft kaum imstande ist, das nackte Leben zu fristen. Der einzelne vermag da nichts, wenn aber jeder im Rahmen der Organisation seine Schuldigkeit tut, dann werden auch die Bürsten- und Pinselmacher ohne schwere Schädigung die zurzeit herrschende Krise überwinden.
R. Schmalbach.

Zentralstellenvermittlung der Bildhauer.

Verlangt: Holzbildhauer nach Sibirien in Schlesien, Rülfringen, Neutlingen, Braunschweig, Stuttgart, Marbach a. N., Dietighelm a. d. Enz, Ludwigsburg, Steinhelm a. d. Murr, Reicholdshelm i. Baden, Stavenhagen i. W., Wittenberg (Bes. Halle), Schotten (Oberhessen), Leisnig in Sachsen. — Respektanten wollen sich schriftlich wenden — mit Angabe, ob bessere oder mittlere Kraft — an P. Dupont, Berlin S.O. 18, Am Köllnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Cham (Oberpfalz). Zu den Unternehmern, die der Meinung sind, wie sie pfeifen, müßten die Arbeiter tanzen, gehört Herr P. Soelsohn von der Oberpfälzischen Holzwarenfabrik in Cham. Auf ein Schreiben unseres Bezirksleiters wegen Abstellung von Wählständen im Betrieb teilt er wörtlich mit: „Ich erkläre Ihnen nochmals, daß in meinem Betriebe niemand anders zu reden hat, als ich, und wenn einem Arbeiter irgend etwas nicht paßt, sei es Einstellung der Arbeit oder die Behandlung, dann kann er zu jeder Stunde gehen, und wenn jemand der Lohn zu wenig ist, dann muß er sich eben eine andere Stelle suchen.“ Die wirtschaftliche Möglichkeit, das Verlangen der Arbeiter zu erfüllen, hat Herr Soelsohn, denn er erklärt, wenn die Arbeiter nicht so tanzen wollen, wie er pfeift, „dann schließe ich eben meinen Betrieb überhaupt zu und schaue mal vier oder sechs Wochen zu“. Also, er hat an den Arbeitern soviel verdient, daß er eine Zeitlang ohne sie auskommen kann; ihre berechtigten Forderungen zu erfüllen, lehnt er aber ab. Schließlich wird aber auch Herr Soelsohn einsehen müssen, daß es so nicht geht, sondern daß auch die Arbeiter mitzureden haben. Was werden sie um so besser können, wenn sie geschlossen und einig im Verband zusammenhalten.

Freiberg (Sachsen). In unserm Verwaltungsgebiet hat die Wirtschaftskrise furchtbare Wirkungen gehabt. Im Jahresabschluß 1923 waren von den Mitgliedern 912 arbeitslos, 364 arbeiteten verkürzt, und nur 124 hatten volle Beschäftigung. Die Erzgebirgische Holzindustrie A.-G., der größte Betrieb mit 192 Beschäftigten im Bezirk, arbeitete seit April verkürzt, und seit dem 13. September ist sie völlig geschlossen; nur noch die Meister und Lehrlinge werden beschäftigt. Das Unternehmen hat in der Kriegs- und Nachkriegszeit an den Arbeitern soviel verdient, daß die Herren jetzt davon leben können. Der Betrieb soll wieder in Gang gesetzt werden, wenn die Arbeiter 57 1/2 Stunden arbeiten. Das lehnen diese aber einmütig ab. Trotz der großen Arbeitslosigkeit und politischen Wirren, die beim Einzug der Reichswehr am 27. Oktober zu einem furchtbaren Blutbad führten, halten die Holzarbeiter und Arbeiterinnen dem Verbande die Treue. Die Hoffnung der Unternehmer, daß die Arbeiterschaft müde sei und jede Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hinnehmen müsse, hat getrogen. Auch die „Rettenarbeit“ der kommunistischen Gewerkschaftsopposition macht auf unsere Mitglieder keinen Eindruck, im Gegenteil, sie wird entschieden zurückgewiesen, wie der Verlauf unserer Generalversammlung bewiesen hat. Einmütig gelobte die Versammlung, alle Kraft in den Dienst des Verbandes zu stellen und alle gewerkschaftlichen Kampfmittel gegen die geplante Verschlechterung der Arbeitsbedingungen anzuwenden.

Beitrag. Unsere gutbesuchte Jahresversammlung konnte ein seltenes Jubiläum feiern. In diesen Tagen kann unser Kassierer, Kollege Fritz Eberius, auf eine zwanzigjährige Amtstätigkeit zurückblicken. Dem Kollegen wurde für seine willige und opferreiche Tätigkeit Anerkennung gezollt. Unseren jungen und alten Kollegen rufen wir zu: Beifolgt Verbandsarbeit, wie Fritz Eberius sie zwei Jahrzehnte lang geleistet hat und weiter leisten wird.

Züllchau. Unsere Notiz über die Zustände in den Züllchauer Betrieben in Nummer 3 der „Holzarbeiter-Zeitung“ hat Herrn Karl Ahlgrimm, Möbelfabrikant in Züllchau, zu einer Zuschrift an uns veranlaßt. In der Zuschrift, die als Nichtigkeitsstellung bezeichnet wird, bekennt sich Herr Ahlgrimm als der Unternehmer, der in auswärtigen Zeitungen Tisler sucht, obwohl am Orte zahlreiche arbeitslose Tisler vorhanden sind. Herr Ahlgrimm meint, das wären Tisler, die er in seinem Betrieb nicht gebrauchen könne. Sie sollten auf Wanderschaft gehen; um erst was Tüchtiges zu lernen. Wenn es so wäre, dann trübe hieran doch in erster Linie Herrn Ahlgrimm und seine Unternehmungskollegen die Schuld, denn sie haben doch die „jungen Leute“ in der Lehre gehabt. Ihnen scheint aber weniger an der Ausbildung als an der Ausbeutung der Beibringe gelegen zu haben. Unbestritten läßt Herr Ahlgrimm unsere Angaben über den Hungerlohn, der in Züllchau geholt wird. Das ist zu verstehen, gehört er doch zu den Unternehmern, die den Lohn nicht tief genug herunterdrücken können. Auf der anderen Seite war Herr Ahlgrimm der erste, der den Reinstundenlohn forderte. Wie die Verhältnisse in Züllchau heute liegen, muß den Kollegen im Reich bringend abgeraten werden, Arbeit in Züllchau anzunehmen.

Aus Zürich erhalten wir vom Verbands der Bau- und Holzarbeiter die Mitteilung, daß für das Frühjahr mit Kämpfen gerechnet wird, da die Unternehmer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen planen. Es wird vorüberlicher Zureise gewarnt und gebeten, rechtzeitig Auskunft eingeholen von der Sektion Zürich des Bau- und Holzarbeiter-Verbandes im Volkshaus.

Unsere Lohnbewegung.

Im Landesbezirk Silesien haben die Unternehmer den Abwehrkampf unserer Kollegen bei der Firma Kuschewey in Langenbils als Anlaß genommen, die Aussperrung zu verfügen. Weil sich die Kollegen einem Lohnabbaudiktat nicht fügen, sollen sie vertragsbrüchig geworden sein. In Wirklichkeit ist das Vorgehen der Unternehmer vollkommener Vertragsbruch. Von der Aussperrung, die auf der ganzen Linie durchgeführt ist, sind etwa 5000 Verbandsmitglieder betroffen.

Der für das Groß-Berliner Holzgewerbe gefällte Schiedsspruch, über den wir in der vorigen Nummer berichtet haben, ist auf Antrag der Unternehmer vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt.

Für die Sägewerkindustrie in Württemberg-Daden finden Verhandlungen über die Vertragsrenewierung am 7. Februar statt. Inzwischen haben die Parteien vereinbart, daß der alte, von den Unternehmern geforderte Tarifvertrag bis zur Erledigung der Vertragsverhandlungen verlängert wird.

Für die Sägewerkindustrie in Bayern wurde ein Schiedsspruch gefällt, der in der Spitze 42 Pf. Stundenlohn bringt. Er hat Gültigkeit vom 19. Januar und gilt bis auf weiteres mit einer achtstägigen Kündigungsfrist. Beide Parteien haben dem Schiedsspruch zugestimmt.

Für die Sägewerkindustrie in der Provinz Brandenburg wurde ein Schiedsspruch gefällt, der, nachdem die Unternehmer ihn abgelehnt hatten, für verbindlich erklärt wurde. Die Unternehmer weigern sich jedoch, die festgelegten Löhne zu zahlen. Seit fordert der Unternehmerverband seine Mitglieder auf, die im verbindlich erklärten Schiedsspruch festgesetzten Löhne nicht zu zahlen; ferner sollen die Arbeiter verpflichtet werden, unterschrieben anzuerkennen, daß sie auf die ihnen zustehenden Löhne verzichteten und sich mit den von den Unternehmern diktierten Arbeitsbedingungen einverstanden erklären. Diese Aufforderung ist eine Aufforderung zum Tarifbruch und Mißachtung der Gesetze. Weil die Kollegen sich dagegen wehren, haben die Unternehmer die Aussperrung beschlossen. In welchem Umfang die Aussperrung durchgeführt werden wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Für die Zigarettenindustrie im Bezirk Minden-Bielefeld-Stadthagen fordern die Unternehmer einen Lohnabbau und eine Verlängerung der Arbeitszeit auf zehn Stunden. Bei dieser Sachlage konnte eine Verständigung selbstverständlich nicht erzielt werden. In einigen Betrieben, wo die Unternehmer die Anerkennung ihrer Forderungen ultimativ verlangten, ist es zu Arbeitseinstellungen gekommen. Nunmehr verlangte der Unternehmerverband, daß

Seine Forderungen auf der ganzen Linie bis zum 28. Januar anerkannt werden. Das wurde abgelehnt, worauf die Unternehmer mit Ausparrungen vorgehen.

Der Reichstarif für die Bürsten, Pinsel und Bleistiftindustrie ist von den Unternehmern zum 30. April gekündigt. Gleichzeitig haben sie die Arbeitszeitbestimmungen zum 20. Februar gekündigt.

Für die Stöckindustrie fanden am 24. Januar Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Reichstarifs statt. Die Verhandlungen scheiterten an den Forderungen der Unternehmer, insbesondere zur Arbeitszeitregelung.

In Berlin dauert der Kampf in der Musikinstrumentenindustrie unverändert fort. Das Reichsarbeitsministerium hat die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches abgelehnt, und zwar, wie es sagt, aus formalen Gründen.

In Leipzig wurde für die Musikinstrumentenindustrie eine Vereinbarung getroffen, die vom 24. Januar bis auf weiteres Geltung hat. Für über 22 Jahre alte Facharbeiter beträgt der Stundenlohn 55 Pf., Hilfsarbeiter 47 Pf.

Aus der Holzindustrie.

Französisch-belgische Holzforderungen.

Frankreich und Belgien haben das Ruhrgebiet besetzt, weil Deutschland die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, da sie eben unerfüllbar sind. Unter anderem wurde Deutschland zum Vorwurf gemacht, daß es die angeforderten Holz mengen nicht restlos geliefert habe.

Nach der Ruhrbesetzung hat Deutschland die Reparationsforderungen eingestellt. Von der Rheinlandkommission, also von der französischen und belgischen Regierung, sind die Holzindustriellen wiederholt um Holzlieferung angegangen worden.

bringen: 50 000 Stück Eisenbahnschwellen, 15 000 Stück Telegraphenstangen, 50 000 Kubikmeter Nadelholz, 2000 Kubikmeter Hartschnittholz, 10 000 Kubikmeter Grubenholz und 300 Kubikmeter Eichenrundholz.

Zwischen den Forderungen der Rheinlandkommission und dem Angebot der Unternehmer besteht, wie die Mengenzahlen beweisen, keine große Differenz. Allerdings muß beachtet werden, daß die Unternehmer kein festes Angebot gemacht haben.

Wir wissen nicht, ob die Unternehmer die Verhandlungen im Einverständnis mit der Reichsregierung führen. Ist das der Fall, dann wäre es deren Aufgabe, von Zeit zu Zeit der Öffentlichkeit Aufklärung über den Stand der Verhandlungen zu geben.

Ein Holzautomat gleich 15 Handdrechler.

Nach Mitteilungen in Unternehmerzeitungen ist ein Holzautomat in den Handel gebracht worden, der 15 Handdrechler ersetzt. Zur Bedienung genügen ungelernete Arbeiter, und zwar kann ein Arbeiter zwei bis drei Automaten zu gleicher Zeit bedienen.

Neu an diesem Holzautomat ist nicht, daß mit ihm die aufgezählten Gegenstände hergestellt werden können, sondern seine Leistungsfähigkeit. Ist diese tatsächlich so groß, wie erzählt wird, dann werden mit der Einführung des neuen Holzautomaten zahlreiche Arbeitskräfte in den einschlägigen Betrieben überflüssig werden.

Gewerkschaftliches.

Der Internationale Gewerkschaftsbund zum Kampfe um den Achtstundentag.

Der Internationale Gewerkschaftsbund wendet sich in einer Rundgebung gegen den internationalen Kampf der Unternehmer gegen den Achtstundentag. Wir entnehmen der Rundgebung folgende Ausführungen:

Die Steigerung der Produktion ist erstens ein technisches Problem, dessen Lösung verbesserte Werkzeugmaschinen für die Serienproduktion zur Voraussetzung hat, ferner bestimmte Arbeitsmethoden, hochqualifizierte Arbeiter und Werkführer; zweitens ein moralisches und soziales Problem, das mindestens ein gewisses Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in jedem Betrieb in sich schließt.

Bei allen Nationen, seien es solche mit schlechtem oder gutem Wirtschaftszustand, sind das wirtschaftlich und moralisch gestörte Gleichgewicht, der Verlust zu Schulerbreiten, die Absatzen, die Arbeitslosigkeit und die Lebensmittelsteigerung Folgen der allgemeinen Unsicherheit, ferner der wirtschaftlichen Irrtümer des Friedensvertrages, des übermäßigen Protektionismus, der hohen Zölle, des Wuchers und der Ubergewinne, der Spekulation und der Aufschüpfung von Gütern, der Inflation, der Wechselkursunterschiede, der unausgeglichenen Budgets, der noch nicht erfolgten Lösung des Reparationsproblems und der Frage der interalliierten Schulden.

Alle Nationen sollen die Ausbeutung ihrer natürlichen Reichtümer antreiben und auf die Wahl von lebensfähigen Industrien achten, ferner auf den Ausbau und die technische Vervollkommnung ihres Produktionsapparates, die Arbeitsteilung, die Erhöhung der individuellen Produktion durch die Reform des Bildungswesens, auf die Gruppierung der Industrien, die Förderung der Landwirtschaft mittels rationeller Bewässerung, Drainage des Bodens, Verwendung von Düngemitteln und zweckentsprechenden Maschinen, endlich auf die Vermehrung der Transportmittel und der Austauschmöglichkeiten sowie auf ein internationales Einverständnis hinsichtlich der größtmöglichen Situationsfreiheit der Rohmaterialien und Waren.

Die Angriffe auf den Achtstundentag haben den Zweck, die 48-Stunden-Woche durch die 54- oder gar 60-Stunden-Woche zu ersetzen, und sind ein Beweis dafür, daß die Unternehmer und Regierungen nach der Herabsetzung des wirtschaftlichen, moralischen und sozialen Niveaus der Arbeiterklasse streben und - welches auch die dauernd wiederholten, heuchlerischen Versicherungen sein mögen - in keiner Weise den Willen zeigen, das Wohlergehen aller zu fördern.

Die herrschenden Klassen erweitern sich zur Lösung der von ihnen hervorgerufenen und vermehrten Schwierigkeiten unfähig.

Auf Grund dieser Erwägungen haben die Arbeiter aller Länder die doppelte Pflicht, sich einerseits mit aller Kraft gegen die geringste Verletzung des Gesetzes über den Achtstundentag zur Wehr zu setzen und andererseits ohne Verzug ein tatsächliches, teilweises Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht in allen industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und finanziellen Betrieben zu fördern, mit dem Ziele, die höchstmögliche Steigerung der Produktion sowie den Austausch in allen Ländern und zwischen allen Ländern rationell zu organisieren und sich den Ubergewinnen, den Schutzgößen, der Spekulation und der wucherischen Aufschüpfung von Waren zu widersetzen.

Die Arbeiterklasse soll der Offenstete der Unternehmer gegen den Achtstundentag mit der Offensive zugunsten des Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechts begegnen. Wenn die Unternehmer den Beweis für die Ausschließlichkeit ihrer gegen den Achtstundentag gerichteten Behauptungen liefern wollen, so sollen sie den Hand- und Kopfarbeitern zuerst in allen Vertrieben den Anteil an der Leitung und Kontrolle der Betriebe zugeteilt, auf den sie Anspruch erheben dürfen, und den sie nötigenfalls zu erkämpfen wissen werden.

Ausländische Hilfe für die deutschen Gewerkschaften.

Nach einer Mitteilung des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat die von ihm eingeleitete Hilfsaktion zur Unterstützung der deutschen Gewerkschaften bis zum 18. Januar 1924 folgendes Ergebnis gehabt. Von den einzelnen Ländern gingen ein, umgerechnet in holländische Gulden: Amerika 3180, Argentinien 822, Belgien 17340, Bulgarien 95, Dänemark 77 875, England 27 438, Finnland 1262, Frankreich 3208, Holland 46 660, Irland 968, Italien 2762, Jugoslawien 42, Lettland 195, Luxemburg 318, Norwegen 9106, Österreich 51 698, Rumänien 20, Rußland 1840, Schweden 80 899, Schweiz 22 353, Schottland 1708, Spanien 1581, Tschechoslowakei 26 797, Ungarn 2101; außerdem vom Internationalen Gewerkschaftsbund 10 000, von der Antifographe-Internationale 2498 und von der Textilarbeiter-Internationale 4556, zusammen 416 422 Gulden.

Schon der bisherige Erfolg der Hilfsaktion zeigt, daß in der Gewerkschaftsbewegung der Solidaritätsgedanke praktische Bewirkung findet. Wie die Verhältnisse heute in der ganzen Welt liegen, haben die Gewerkschaften aller Länder mit großen Schwierigkeiten zu rechnen. Ihre finanzielle Unterstützung der deutschen Gewerkschaften ist daher um so höher zu bewerten.

Literarisches.

Das neue Schlichtungswesen. Ein Wegweiser für Betriebsräte und Beamten (Bütak), Abteilung für Rechtssachen, Industrieamtverlag, Berlin NW. 52. Kartonierte 96 Seiten, Preis 1 Mt. - Das Büchlein bietet eine gute Anleitung für die Benutzung des Schlichtungsverfahrens. Sein Wert wird erhöht dadurch, daß es neben dem Text der Schlichtungsverordnung und der Ausführungsverordnungen auch Auszüge aus sonstigen Gesetzen und Verordnungen enthält, die für diese Materie in Betracht kommen.

Die Rettung vor dem Untergang. Eine Antwort des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Von Ernst Schulze. Verlagsgesellschaft des ADGB, Berlin. Preis 20 Pf. - Die kleine Schrift beschäftigt sich mit der kommunistischen Winterarbeit in den Gewerkschaften, insbesondere mit der kommunistischen Gewerkschaftskonferenz in Weimar.

Kulturwille. Unter diesem Titel erscheint vom 1. Februar an eine neue Monatszeitschrift, die vom Allgemeinen Arbeiterbildungsinstitut in Leipzig, Braustraße 17, herausgegeben wird. Dieses Institut umfaßt die Bildungsorganisation der ADGB, und der freien Gewerkschaften in Leipzig. Der „Kulturwille“ will in Fragen der Arbeiterbildung wegweisend sein; er bringt daneben einen belehrenden, einen kritischen und informativen Teil. Das Blatt erscheint wöchentlich in Ostau. Die Einzelnummer kostet 10 Pf. Das Jahresabonnement bei Zusendung unter Kreuzband 1,50 Mt.

Tüchtige Konstruktoren

zur erhaltene Kirschbaum- u. Birkenmiete Möbel für sofort gesucht. Die Stellung ist dauernd, und wollen sich nur errie Kräfte melden. Alter nicht unter 20 J. Quartier vorhanden. H. Mann & Co., Holzindustrie-G., Angoldstraße 2, Donaui. Bayern.

Stahlbauer & Co.

Hersteller in Holstein. Sauber arbeitender

Reispinner und Bezieher

wie an durgans bewand. Platten-Blatten-Bezieher (Oferladung) auch unversch. haben sofort dauernde Stellung bei Brühlmann & Gabel, Hülger u. Fiedlerfabrik, München i. B.

Holzdrechler

aus Ruffen-land, Drechlermeister, G. Fischer & Co., Heister (Holstein).

Drechsler

ger. lch. stellt mehrere Stückfabr. Bad Ems (Daher).

Räppler

sucht für dauernde Arbeit. Chem. Reichl, Stadler, Dresden, Gohlitzer Straße 37.

Fertigmacher

(Schleifer) welche erhaltene Kräfte gebildet werden. H. Mann & Co., Holzindustrie-G., Angoldstraße 2, Donaui. Bayern.

Kanzleibücher

sucht für dauernde Arbeit. H. Mann & Co., Holzindustrie-G., Angoldstraße 2, Donaui. Bayern.

2 tüchtige Gettellarbeiter

auf saub. Beddigröhmöbel f. dauernde Beschäft. gef. H. Heinemann, Berlin S. 42, Alexandrinenstr. 56/58.

Bir suchen für sofortigen Eintritt einige gewandte, nicht u. selbstständ. Arbeiter. Fahrt wird vergütet nach 1. jähr. Tätigkeit. Koch- und Rohmöbelfabr. „Korcoras“ Dorch-Bittbe.

50 Korbmacher gesucht!

Dieselden müssen auf Gerüst und Geschlagnes gut eingearbeitet sein. In Frage kommen nur Qualitätsarbeiter. Jahrgeld wird nach sechs Wochen bei zufriedenstell. Leistung erriert. Rohr- und Weidenindustrie A.-G., Samsel, Harmonier Straße.

Korbmacher

für Weid-gerüst f. Herbstkräftig, Korbmacher u. Korbwarenfabr., Wenzel.

Meißler

Bir suchen selbstständ. Fachmann als Meißler für unv. Drahtarbeiten. H. Mann & Co., Holzindustrie-G., Angoldstraße 2, Donaui. Bayern.

Zurichter

bei gutem Lohn such. H. Mann & Co., Holzindustrie-G., Angoldstraße 2, Donaui. Bayern.

Alles zur Laubfägerei

Arbeits- u. Holzwerkz., Ref. J. E. Götze, Magdalenstr. 11 (Hof), Hauptbahnhof gegen Einzahlung u. 50 Pf. franko.

Polierwalle + Christ, Wansmann, Rabenau in Sa.

Stuhlflchtrohr!

Beste, ergiebigste Qualität. Halbglanz Nr. 2a 3a 4a Gmk. 4,20 4,- 3,90 pro Pfd.

Wickelrohr, 1,20 Gmk. pro Pfd., liefert sofort geg. Nachn. (v. 3 Pfd. ab portofr.) Waltherr, Dresden-N., Rehefelderstr. 53.

Sportschlitten - Kufen!

Eiche, gebogen, prima Ware 100 120 140 160 cm Holzlänge 2,60 3,20 3,60 4,20 Gmk. pro Paar

liefert sofort portofrei gegen Voreinsendung d. Betrages. Holschledlonto Dresden 3942. (Radn.-Geb. 30 Pf.) Waltherr Dresden-N., Rehefelderstr. 53

HENRY FORD Mein Leben und Werk Wie der reichste Mann der Welt sich die Lösung der sozialen Frage denkt. Aus dem Inhalt: Geschäftsanfänge / Was ich vom Geschäft erlernte / Das eigentliche Geschäft beginnt / Das Geheimnis der Produktion u. des Pleners / Die eigentl. Produktion beginnt / Maschinen und Menschen / Der Terror der Maschine / Löhne / Warum nicht immer gute Geschäfte machen? / Wie billig lassen sich Waren herstellen? / Geld und Ware / Geld - Herr oder Knecht? / Warum arm sein? / Der Schlepper u. elektrisch betriebene Landwirtschaft / Warum Wohlstand? / Die Eisenbahnen / Von allem Möglichen / Demokratie und Industrie / Von künftigen Dingen. - Preis des stattlichen in Halbleinen gebundenen Buches 3 Gmk. - Zu beziehen durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2.

Leim- u. Furnieröfen

fertig, als Spezialität (Prosp. gratis) Gebr. Bettinger, Freiburg i. B. 1

Werkzeug-Neuheiten für Tischler

und englische Bildhauerwerkzeuge empfiehlt Otto Bergmann, Berlin SO 33, Oppener Straße 81. Verlangen Sie bitte Preis!

Ia Mattine, hell,

dickfl., 1,60 Gmk. pro Liter ausschließlich Kannen und Porto. Postkannen von 5 Liter gegen Nachnahme. Chem. Fabrik Rud. Oetike, Berlin SO 116, Lübbener Straße 1.

Rose's Handwagen!

Beste Stellmacher- u. Schmiegearbeit. Vorzugspris für Verbandsmitglieder, aber nur für solche. Vorzugspresen zu Diensten, wenn ausbrüchlich verpackt wird, daß Verbandsmitgl. KURT ROSE, Zeitz, Brühl 25.

Sarglack,

schwarz matt 0,70 Gmk. pro kg, schwarz glänzend 1,- Chemische Fabrik Rudolf Oetike, Berlin SO 116, Lübbener Straße 1.

Der beste Putzhobel

mit stets kleiner Maul-öffnung 7.-Mark. m. echt Pockholzsohle 10.- Mk. frk. Nachn. Gebrauchsfertig. Garantie. Sämtl. Tischlerwerkzeuge. Katalog mit Preisen gratis. Werkzeugfabrik M. Hiessinger in Nürnberg

WIEDER LIEFERBAR

Die Vorlagenmappe Klein- u. Ziermöbel

Preis 4,40 Gmk. Zu beziehen durch die Verlagsanstalt d. Deutschen Holzard.-Verbandes G.m.b.H., Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2